

Betreff:  
Ergänzende Festlegung für die Zulassung  
in der Bundesrepublik Deutschland

**ALPLA**  
Flugzeugbau

Baumuster: AVo 68 V und S

Name: Vogel

Bl. Nr.:

Datum: 18.1.78

Vorbedingung für die Erteilung der Verkehrszulassung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Die Steuerseildurchführung durch den Brandschott ist statt mit Gummitüllen, mit geteilten Nylonbuchsen, laut TM Nr. 2, durchzuführen.
2. Die vier Flügelanschlußbolzen am Rumpf sind gemäß TM Nr. 3 zu beschriften.
3. Die Motorverkleidungen sind innen mit "Wiedokoll" - Brandschutzfarbe auszustreichen (siehe TM Nr. 4).  
Ergänzung mit TM Nr. 4 Ausgabe 2 (siehe unten) \*
4. Der Fahrtmesser ist gemäß TM Nr. 5, Pkt. 1 bei 90 km/h zu markieren.
5. Es ist ein feuerfestes Typenschild gemäß TM Nr. 5, Pkt. 2 anzubringen.
6. Das Zündschloß ist mit der Beschriftungsplakette gemäß TM Nr. 5, Pkt. 3 zu kennzeichnen.
7. Die kraftstoff- und ölführenden Schlauchleitungen müssen gemäß TM Nr. 5, Pkt. 4 mit Asbestschläuchen übermantelt sein.
8. Die Gummitüllen und die Nylonbuchsen im Brandschott sind gem. TM Nr. 5, Pkt. 5 mit einer Asbest-Knetmasse einzuhüllen.
9. In der Nähe des Kompaßes ist gemäß TM Nr. 5, Pkt. 6 eine Deviationstabelle anzubringen.
10. Das Flughandbuch ist gemäß TM Nr. 5, Pkt. 7 oder 8 auf den neuesten Stand zu bringen.
11. Das Wartungshandbuch ist gemäß TM Nr. 5, Pkt. 9 auf den neuesten Stand zu bringen.
12. Am Instrumentenbrett ist gemäß TM Nr. 5 Pkt. 10 ein Hinweisschild anzubringen.

\* ergänzt durch LTB Nitsche GmbH  
am 30.09.1994



15. März 1978

*J. J. J.*